

Hauptsatzung der Gemeinde Kuchelmiß

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuchelmiß vom 12.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Kuchelmiß und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Krakow am See.

(2) Die Gemeinde Kuchelmiß führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt in Rot unter einem sechsblättrigen silbernen Buchenzweig ein aus zwei Tragsteinen und einem Deckstein bestehendes silbernes Steingrab. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Flagge der Gemeinde Kuchelmiß ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß und Rot gestreift. Die roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel und Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift: GEMEINDE KUCHELMIB. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Sie oder er kann seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.

§ 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen

(1) Zur Gemeinde Kuchelmiß gehören die Ortsteile: Kuchelmiß, Ahrenshagen, Hinzenhagen, Serrahn, Seegrube, Wilsen und Wilsershütte.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde dazustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

- **Haupt- und Finanzausschuss** für Beratung zu Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1000,00 EUR.

Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt** für Beratung zur Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

- **Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport** Beratung zur Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

Dieser Ausschuss setzt sich aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(3) Gemäß § 36 (2) S. 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.

(4) Es werden Stellvertreter für die Ausschussvorsitzenden gewählt; für die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 EUR je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über 1. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 EUR.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Vorkaufsrechtsverzicht und gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen

1. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung (wie z.B. Bauvorhaben, die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder die zur Beurteilung der Raumverträglichkeit ein Raumordnungsverfahren durchlaufen bzw. bei denen eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muss) oder
2. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 1-4 zu unterrichten.

§ 6 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent (200,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent (100,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person in dem Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst hat, ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 EUR.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Flurbereinigungsgesetz handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de sind die Satzungen über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann sich Jedermann Satzungen der Stadt Krakow am See kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB oder des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich, es wird in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(2) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung / im Rathaus. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- am Gebäude des Gemeindebüros in Kuchelmiß
- in Hinzenhagen, Bushaltestelle
- in Serrahn am Buswendeplatz
- in Serrahn - Hof Bushaltestelle
- in Ahrenshagen an der Einfahrt zum Gutshaus
- in Seegrube neben dem Haus Nr. 3
- in Wilsen bei Haus Nr. 12

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge

höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind nachrichtlich unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind ebenso unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2015 nebst Änderung zum 01.01.2018 außer Kraft.

Kuchelmiß, den 09.01.2020

Hildebrandt
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2019 zur Genehmigung angezeigt. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2019 neu zur Genehmigung angezeigt. Mit Schreiben vom 09.01.2020 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Krakow am See, den 12.12.2019/09.01.2020

gez. i.A. Lommack
Amt Krakow am See